

Die Geldeinfuhr der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1850)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Monatsbeitrag will sie dem G. Schmid eingehändigt haben, was jedoch dessen Ehefrau entschieden in Abrede stellt; die ganze übrige Summe der bezogenen Unterstützungsbeiträge aber, also fl. 114 behielt sie für sich, indem sie die von der Armenkommission bewilligte Unterstützung gänzlich verheimlichte. Sie behauptet, das Unterstützungsgesuch mit Vorwissen des G. Schmid der Armenkommission eingereicht zu haben, was jedoch durchaus unwahrscheinlich ist.

Noch darf zur vollen Würdigung der Verbrecherin nicht vergessen werden, daß sie 1847 vom Gerichte Churwalden schon einmal wegen Fälschung mit einer Geldbuße bestraft worden, sowie daß sie keineswegs in dürftigen Umständen lebt, und als geschickte Weberin reichlichen Verdienst findet.

Das Kriminalgericht qualifizierte das Verbrechen als einen an der Armenkommission verübten Betrug und erkannte gegen Anna Schmid 6 monatliche Zuchthausstrafe, und nach Erstehung derselben zweijährige Eingrenzung in das Gebiet der Heimathsgemeinde Malix; außerdem natürlich auch zur Erstattung des bezogenen Unterstützungsbetrages (von fl. 117) und zur Abtragung der Untersuchungs-, Gerichts- und Strafunkosten. Das Gericht begründete dieses äußerst milde Urtheil einerseits durch den Umstand, daß bei Anwendung größerer Vorsicht von Seite der Armenkommission das Verbrechen leicht hätte verhütet werden können, und daß die Inculpantin durch die Unterlassung jener Vorsicht in der Begehung desselben sehr begünstigt wurde, andererseits durch die häuslichen und persönlichen Verhältnisse der Inculpantin, welche eine Abkürzung der Zuchthausstrafe und Ergänzung des Strafmaßes durch eine andere Strafart als sehr wünschbar erscheinen lassen.

Die Geldeinfuhr der Schweiz.

Folgende Uebersicht zeigt wie sich in Bezug auf Geldeinfuhr Graubünden zu den übrigen Kantonen, und insbesondere die Ostschweiz zur Westschweiz verhält. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1846, 1847 und 1848 stellt sich in franz. Fr. das Verhältniß also:

D s t s c h w e i z :

St. Gallen	Fr. 10,400,000
Zürich und Thurgau	„ 5,200,000
Schaffhausen	„ 500,000
Graubünden	„ 150,000
Nargau	„ 20,000
	<hr/>
	Fr. 16,270,000

W e s t- u n d S ü d s c h w e i z.

Basel	Fr. 11,500,000
Genf	„ 8,600,000
Neuenburg	„ 4,500,000
Tessin	„ 1,300,000
Bern	„ 930,000
Wallis	fehlt
	<hr/>
	Fr. 26,830,000

Dies sind jedoch nur die Einfuhren der Postämter und Kaufhäuser, diejenigen des Privatverkehrs sind hierin nicht mitbegriffen.
(Wbl. f. schwz. Ind.)

Berichtigung.

In Nr. 1 dieses Blattes hieß es in dem Aufsätze „Ueber bündnerische Molkenbereitung“, Lungnez habe noch keine Sennerei eingeführt. Der Verf. dieses Artikels war nicht genau berichtet, denn Bigens besitzt eine Sennerei, an der Armere und Reichere sich beteiligten, und die ihren guten Fortgang hat. Ich sah mich um so mehr zu dieser Berichtigung veranlaßt, als das Dorf Bigens, das man gar oft als das Lungnezische Nazareth ansieht, nebst dieser gemeinnützigen Anstalt in der Vermehrung des Schul- und Armenfonds und in der Hebung der Armenklasse trotz seiner geringen Mittel in den letzten Jahren Erkleckliches geleistet. Der beste Dank dafür gebührt dem Herrn Pfarrer Stiefenhöfer, der den größten Theil dieser Verbesserungen angeregt und an der Hand wohlmeinender Vorsteher durchgeföhrt hat.

J. S.